

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-162/2020
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	24.06.2020
Beschlussfassung Umsatzsteuer		
Finanzverwaltung		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt in Erweiterung des Beschlusses vom 25.10.2016, den § 2 Abs. 3 UStG in der am 21.12.2019 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 01.01.2021 und vor dem 01.01.2023 ausgeführten Leistungen weiterhin für die Steuernummer 118/144/50203 anzuwenden.

Begründung:

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert. Eine entsprechende Verabschiedung des Gesetzes soll am 05.06.2020 erfolgen. Der Gemeinderat hat diesbezüglich am 25.10.2016 eine Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2020 beschlossen. Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2016 ist eine neue Beschlussfassung für die Verlängerung des Optionszeitraumes bzw. der Optionserklärung erforderlich.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. K. 04.06.20
.....	
.....	
.....	

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates